Dienstag den 17 Aprilis 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

# Num. XVI.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Mentz und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

## Von dem eigentlichen Verstande des in den Gesängen der heiligen üblichen Zurufs / Hallelujah / und daß der göttliche Nahme יה, jah, nicht von יאה jaah, decere, geziemen, abstamme, sondern einen andern Ursprung haben müsse und habe.

### Fortsetzung und Beschluß.

יהי, wahai, nach dem Hebräischen Dialect, יהה, bedeutet laxare, luxare, mithin dissolvere, diffindere, rumpere, frangere, auflösen/zertrennen/zerbrechen. Man sehe nur den Abriß an, den Golius in seinem Lexico Arabico (2) von dem Gebrauche gegeben, den das verbum יהי in der Arabischen Sprache bekleidet, man wird an der angegebenen Hauptbedeutung, welche ist laxando luxare, solvere, dissolvere, woraus die übrigen alle sich leichtlich erklären lassen, nicht zweifeln; Weil verschiedene Dinge durch das zerspalten und durchbrechen der Rinde oder Decke, worin sie verschlossen und umwickelt waren, heraus und zum Vorschein kommen: werden auch wol die verba, die eigentlich spalten / aufbrechen / heissen, angewendet, um schaffen zu bezeichnen. פטר zum Beyspiele bedeutet eigentlich findere, spalten / brechen, und in der Arabischen Sprache bedeutet es auch creavit, schaffen. Man vergleiche, was ich in meinen Betrachtungen über das Wort und den Nahmen Dienstag in diesen Intelligentz-Blättern über ברא, und das lateinische creare, und auch das teutsche Wort schaffen, in der neun-

(2) יהי I. ruptus, dilaceratus & fissus fuit *uter*. hinc proverbio dicitur: infirmæ ac luxatæ sunt res ejus. 2. Infirmus, & ruinam vel rupturam minatus fuit *murus*, & NB laxatum suis vinculis & compage sua dissolutum *quid* fuit. In partes concidit. Disrupta valide fuit *nubes*. Item concidit *vir. & pec.* destitutus mente *vel* existimatione evituit (q. d. *laxa & luxa fuit* mente, existimatione, im Kopfe verrückt, seyn) IV. *Trans.* Dissolvit. Ruptura affecit. & laxavit. *Item* graviter læsit percussione *manum*, fracturam inferens similemve noxam.

neunzehenden und zwantzigsten Fortsetzung habe angemercket. Wollte man diesen Begriff mit dem Nahmen jah verbinden, würde derselbe uns GOtt als den Schöpfer und Hervorbringer aller Dinge vorstellen.

Näher aber und insbesonder kann die angezeigte Hauptbedeutung, laxando luxare, solvere, dissolvere, losmachen, auflösen/ zertrennen/ auf GOtt und dessen Wercke übergebracht, uns führen auf das grosse und allerherrligste Werck GOttes, wodurch ein in die höchste Enge und Noth gebrachter Sünder aus denen ihn drückenden Drangsalen gerissen, aus seinen mehr denn stählern Banden los gemachet, und in einen Stand von Freiheit, von Frieden und Freuden, von Ueberfluß und Genuß alles Genügens, alles Heils und aller Seligkeit, wodurch das Gemüth eines vernünftigen, nach wesentlichen und ewigen Gütern sich sehnenden, Geschöpfs in aller seiner Weite und Breite kann erfüllet, beruhiget und ersättiget werden, versetzet wird. Der Nahme יהוה, jah, kann und wird diesem nach einen Seligmacher, und Erlöser, in aller der berührten Weitläuftigkeit zu erkennen geben. Er wird uns den dreyeinigen GOtt, den ewigen Stifter, den Erwerber, und den Vollbringer der Erlösung; und insbesonder kann und wird er uns den Heiland JEsus, der uns von GOtt gemachet ist zur Gerechtigkeit, Heiligung und zur Erlösung, durch den wir die Erlösung haben durch sein Blut, nemlich die Vergebung der Sünden nach dem Reichthum seiner Gnade, der eine ewige Erlösung gefunden und zum Stande gebracht hat, bemercken.

Auf diese Weise würde der Nahme יהוה nächstens in der Bedeutung mit dem eigenen Nahmen unsers Erlösers, JEsus, übereinkommen. Der Nahme JEsus kommt von dem Hebräischen Stammworte, ישע, seligmachen. ישע hat analogice in futuro יישע, יישע, יישע, Er wird seelig machen. Und aus diesem futuro wird man eben so wol, als von dessen derivatum, ישע, oder ישע, salus, den Nahmen Ιησους können herleiten: auf welche Weise das futurum σωσει, dessen sich der Engel in der Erklärung des Nahmens JEsus bedienet, Er wird sein Volck selig machen, zugleich die eigentliche Wortform, woraus der Nahme Ιησους übernommen ist/ anzeigen würde. Wobey zu mercken ist/ daß zuweilen die futura bey den Hebräern ein thun bezeichnen, welches nicht allein aufs künftige geschehen wird, sondern auch würcklich schon geschehen ist, noch geschiehet, und fernerhin geschehen wird. Diese Ausstreckung wird dem Nahmen GOttes יהוה, Jehovah, der ingleichen ein futurum ist, in Conjugatione pohel, von הוה, fuit, exstitit, gegeben, wenn er offenb. 1. 4. erkläret wird/ durch ὁ ων, και ὁ ην, και ὁ ερχομενος, durch den/ der da ist/ der da war/ und der da kommt, oder seyn wird.

Das Zeitwort ישע, welches durch selig machen wird übergesetzet, bedeutet eigentlich laxus fuit, weit, geraume, seyn: in significatione transitiva, laxare, erweitern/ einen weiten freien, und offenen Raum machen. Daher ישע und ישועה, eigentlich laxitas spatiosa, amplitudo, Weite, Geraumigkeit/ übergebracht ist, um einen reichen Ueberfluß an allem dem, was einen Menschen kann vergnügen und beseligen, und da man von keiner Enge, Angst/ Noth, Klemme, Drangsal und Dürftigkeit, etwas weiß, zu bezeichnen. Es kommt zwar der angezeigte eigentliche Bedeutung von ישע nirgend in der Bibel vor: sie ist aber in der Arabischen Sprache gar gebräuchlich, und läßt keinen Zweifel daran übrig: wenig nicht bey denen, so im Stande sind, die Hebräische und Arabische Sprache mit einander zu vergleichen. Die innerliche wesentliche Verbindung und Verwandschaft, die so wol zwischen der Hebräischen und Arabischen, als zwischen der Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen Sprachen sich befindet, und unläugbar ist, zeuget sonnenklar von einer nothwendigen und natürlichen Beziehung, worin diese Sprachen stehen, und eine solche ist, welche Schwestern untereinander, oder mehrere Töchter zu einer gemeinschaftlichen Mutter haben. Der Arabische Dialect muß nothwendig unter denselben der allerreicheste und weitläuftigste an Wörtern und den eigentlichen Bedeutungen derselben, als auch an Büchern und Schriften, seyn; weil derselbe unter den übrigen Morgenländischen Sprachen allein lingua viva, eine beym Leben und bis auf die heutige Stunde im Schwange und gemeinen Gebrauche gebliebene Sprache ist; da die andern vorlängst außer Gebrauch gekommen, mithin als ausgestorbene Sprachen müssen betrachtet werden.

den: wodurch ein ansehnlicher Theil des alten Reichthums außer Kenntniß gerathen, und davon weiter nichts, als was in den wenigen, von dem Untergange befreieten, Büchern, ist aufbehalten, übrig ist. Wobey noch dieses kommt, daß die Araber sich vorzüglich darauf legen, daß sie auf alle Weise ihre Sprache cultiviren, und unter ihren Gelehrten einer den andern an Beredsamkeit zu übertreffen, einer vor den andern den Preis zu gewinnen, sich bestrebet: welches eine Sprache immer mehr und mehr empor hebet, ihre Grenzen ausbreitet, und sie absonderlich mit einer Menge verblümter Bedeutungen und Redarten, worin daher die Arabische Sprache den Meister spielet, vermehret. Ist es auch wol Wunder, daß, wo immer geschrieben wird, hin und wieder Gelegenheiten vorkommen, die Worte einer Sprache so wol in ihren eigentlichen als uneigentlichen Bedeutungen zu gebrauchen? und müssen jene nicht so wol als diese bekannt werden; wenn sich Gelehrten finden, welche in besondern Wörterbüchern jene so wol als diese zusammentragen, oder welche anderer ihre Schriften mit ihren Anmerckungen erläutern und den eigentlichen Verstand nicht selten anzeigen? kann dieses bey und in einer lebenden Sprache nicht zuverläßig, und eben so zuverläßig geschehen, als wenn ein Teutscher Schriftsteller die Wörter, Gerechtigkeit, erlösen, oder die Redarten, gleich/ ungleich/ in ihrer eigentlichen Bedeutung würde erklären, da nebst dem uneigentlichen auch der eigentliche Gebrauch der Wörter, recht/los, lösen, gleich, ungleich, in der Sprache der Teutschen im Schwange, und daher nicht leicht jemand unbekannt ist? Da es nun der Hebräischen, nicht weniger auch der Chaldäischen und Syrischen Sprache, an diesen Vortheilen, an diesen Erläuterungen, an dieser Menge der Bücher, an diesen, bey noch lebender Sprache geschriebenen, Wörterbüchern, fehlet, und dieselben von einigen Jahrhunderten her eine gestorbene Sprache gewesen, und die Hebräische Sprache aus ihrer alten Lebens-Zeit weiter keine Bücher, als die einige Bibel des alten Testaments, hat aufzuweisen: ist es denn ferner wol Wunder, daß darin viele Stammwörter, und vieler Stammwörter eigentliche Bedeutungen, nicht vorkommen? oder kann man prätendiren, daß in einem einigen Buche, das um die Religion, und nicht um die Sprache, zu lehren, geschrieben ist, dergange Umfang der vormahls im Gebrauche gewesenen Hebräischen Sprache, daß alle eigentlichen so wol, als uneigentlichen, Bedeutungen in dem einen Buche sollen enthalten seyn? zum Beyspiel, das Wort חטא bedeutet uneigentlich sündigen, eigentlich, des Zwecks im werfen verfehlen. Ueberall wird חטא in dem ersten, uneigentlichen, Verstande angewendet, nirgend in dem letzten und eigentlichen, als nur allein im B. der Richter Cap. XX. 16. Wäre diese Stelle nicht da; der eigentliche Gebrauch des Worts, חטא, würde aus der gantzen Bibel nicht können erkannt noch ausgefündiget werden. In der Arabischen Sprache ist derselbe gemeiner, und wäre uns daher nicht verborgen geblieben: wenn er auch nirgend in den Schriften des alten Testaments wäre vorgekommen. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem verbo ישע, welches in seiner eigentlichen Bedeutung nirgend in der Bibel, sehr viel aber in der Arabischen Sprache, wird gebrauchet.

Um aber wiederum auf den, uns vorgestellten, Weg zu kommen: gleichwie ישע und יהה in ihrer natürlichen Grundbedeutung sich gantz nahe verwandt sind, doch so, daß unter ישע die notio laxandi, und unter יהה die, mit laxare genau verbundene, notio luxandi und dissolvendi, welche beyde notiones laxandi und luxandi wir in פסח, pasach, woher wir zur andern Zeit in diesem Wochenblatte das Wort pascha und dessen echte Bedeutung hergeleitet haben, damahlen beysammen antrafen, vorzüglich erscheinet: so stehen die Nahmen JEsus und jah in derselben nahen Verwandschaft. Der Nahme jah, von יהה, und der Teutsche Nahme Erlöser, haben eine gemeinschaftliche, sie haben eine und dieselbe Bedeutung. Wir setzen demnach jenen durch diesen, durch Erlöser, einen seligmachenden Erlöser, über. Woraus die Würdigkeit, die Füglichkeit und Anständigkeit dieses Nahmens, welcher GOtt von dem herrlichsten seiner Wercke gegeben ist, worin er den gantzen Abgrund seiner Allgenugsamkeit offenbahret, zur Gnüge erhellet.

Das, was von der eigentlichen Bedeutung des Zeitworts ישע ist angezeiget, wird dadurch befestiget, wenn es mit צרה, so eigentlich angustiam, einen engen Zustand, worin man gedrücket und gedränget wird, bezeichnet, wird verknüpfet, oder vielmehr demselben wird entgegengesetzet, als Psalm. XXXIV. 7. מכל צרותיו הושיעו Aus allen seinen Aengsten und

Nöthen.

Nöthen versetzte er ihn in einen Stand von Freiheit und einen freien und fröligen Genuß der reichesten Heils-Güter und aller Seligkeit. Siehe auch Psalm. XLV. 8. Jerem. XIV. 8. Gleichfalls finden wir, daß mit מצר, welches mit צרה eines Ursprungs ist, und dasselbige bedeutet, der Nahme jah verbunden werde, Psalm. CXVIII. 5. In der Angst rief ich den יה, jah, an / עני במרחב יה Luther setzet diese Worte über: und der Herr (jah) erhörete mich, und tröstete mich. Das Wort מרחב, durch Trost übersetzet, bedeutet eigentlich Raumlichkeit, von רחב, rachab, ausdänen, weit und breitmachen. Nach den Unterscheidungs-Zeichen (accenten) gehöret במרחב zu jah, und würde nach denenselben die Uebersetzung diese seyn können: Antworte mir, der du der jah bist, und dich als den jah zeigest und offenbarest in der Erweiterung, indem du die Bedrängten aus ihren Nöthen ausreißest, ihnen Raum und Befreiung läßest wiederfahren; welches die Bedeutung, welche wir dem Nahmen jah zueigenen, ausnehmend bestätiget. Der Raum leidet es nicht, daß ich in mehrern Schriftstellen die Füglichkeit und den Nachdruck des Nahmens, jah, Zufolge unserer von demselben gegebenen Erklärung, anzeige. Ein jeder siehet auch von selbst, wie dieser Nahme, gleichwie insgemein dem dreyeinigen GOtt, also insbesonder und am allereigentligsten dem Heilande JEsus zukomme, und in dem erhabensten Verstande gegeben werde, Psalm. LXVIII. 19.

Ich endige in dem Hallelujah der Heiligen. Dieses Hallelujah will nach seiner eigenen Bedeutung so viel sagen, als: Ehret und verkläret (הלל halal, loben, preisen, bedeutet eigentlich gläntzen / in significatu transitivo, machen, daß einer gläntzet) den GOtt, der uns aus der schweren Noth, worin wir versuncken lagen, aus den Aengsten, die uns umringet hatten, und ersticken wollten, hervorgezogen, der das Gefängniß, das uns verschlossen hielt, aufgebrochen, die Banden, die uns fesselten, zerrissen, unsere Seelen in Freiheit und in einen weiten Raum, in den Genuß von allem dem, was vergnügen, was trösten und selig machen kann, gesetzet hat; diesen herrlichen, diesen liebens- und lobens-würdigen, Erlöser ehret und verkläret mit vereinigten und vor Freude aufhüpfenden Hertzen, mit hellen und einhelligen Stimmen, mit einem danckenden und rühmenden, jauchzenden und frolockenden Rumoren: stellet durch die Verkündigungen eueres Mundes diesen nie gnug zu preisenden Erlöser, diesen, alles euer Dencken und Dancken unendlich übertreffenden, jah, so viel ihr könnet und vermöget, euch untereinander und der gantzen Welt dar in dem Lichte, in dem Glantze, seiner Tugenden, die er darin bewiesen, daß er uns erlöset und geführet hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht. Ein jeder wird gestehen, daß keine Sprache zu einem so theuer erlöseten Volcke sich schöner, sich eigentlicher, schicke, als eben diese. Ein jeder wird bekennen, daß der dreyeinige GOtt, der Israel erlöset von allen seinen Drangsalen und Nöthen, und insbesonder das Lamm, das erwürget ist, alles Lobs, das ein aufgeräumter und erweiterter Verstand fassen und erwecken kann, würdig sey, daß es würdig sey von Engeln und Menschen, von aller Creatur, die im Himmel und auf Erden, und unter der Erden, und im Meer ist, zu nehmen Kraft und Reichthum, und Weisheit, und Stärcke, und Ehre, und Preis, und Lob, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Janssen.

---

I. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer verstorbenen Geschwistern M. E. von Acken, und des Vicarii von Acken, Concursus Creditorum eröffnet, und von dem constituirten interims Curatore Hn Hofrath Du Bus derer Creditorum Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen stat gegeben; Als werden alle und jede Creditores, so an ged. Vermögen eine rechtmässige Anforderung ex quocunque capite haben, Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Xanten, das andere zu Rheinberg, und das dritte zu Cleve angeschlagen, citiret und verabladet, um ihre prætensiones, wie solche rechtlich justificiret werden können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 29 May a. c. bey hiesigem Landgerichte vorzubringen, darüber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, und gütliche Handlung zu pflegen, bey dessen Entstehung aber locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel zu gewärtigen mit beygefügter Warnung, daß diejenige, so gem. Tages sich nicht gemeldet und ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen. Xanten im Landg. den 15 Mertz 1759.

Anhang.

# Anhang

## Num. XVI. Dienstag den 17. Aprilis 1759.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

### II. NOTIFICATION.

In der bevorstehender Leipziger Ostermesse wird aus der Gebauerschen Buchhandlung der XIX. Theil der allgemeinen Welthistorie für diejenige, so die 18 Bände der ältern Geschichte bereits besitzen, für andern hingegen, der Erste Theil geliefert werden. Mit selbigem nimmt die neuere Historie ihren Anfang. Da nun viele ein Verlangen tragen diese neuere Historie sich besonders anzuschaffen, als meldet man zur dienstlichen Nachricht, daß bis zu Ablauf der bevorstehenden Ostermesse, in welcher zugleich der Theil selbst wird geliefert werden, so wohl in besagter Handlung, als bey dem Postamte zu Hamm, 1 Rthlr 12 Sgr. in Berlinischer Münze Vorschuß auf selbigen angenommen wird. Mehreres ist aus dem dieserhalb besonders gedrückten Avertissement, welches gratis ausgegeben wird, zu ersehen. Bey gedachtem Postamte zu Hamm, ist auch die Hallische Wochenschrift, das Reich der Natur und der Sitten zu haben.

### III. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Wittibe Revelings will einige entbehrliche Mobilien an ihrem Hause verkauffen; weshalb Liebhabere sich bey ihr einfinden können.

### IV. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Die Wittibe von de Sande ist vorhabens ihre in Grieterbusch gelegene Weyde, der Brühlenschlag genannt, so ohngefehr 10 Morgen groß, freywillig aus der Hand zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich bey ihr aufm Moshövel zu Esserden bey Rees melden, und in Unterhandlung treten.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß wegen rückständiger Contributions- und Fourages-gelder des Contribuenten Maes von de Kamp arrestirtes und inventarisirtes sämtl. Vermögen, den 12 dieses, Nachm. um 2 Uhr, auf dessen zu Brienen an der Spey in Pacht habenden Hof dem meistbietenden verkauft werden solle; welche dazu Lust haben, können sich daselbst einfinden.

Den 19 April a. c., sullen binnen de Heerlyckheit Kevelaer vrywillig met den stokkenslag verkocht worden de gereede Goedern van Anton Janssen naergelaeten.

Es wird hiedurch dem publico bekant gemacht, daß ad instantiam Fisci & Donadieu einige von dem Theod. Peters inventarisirte und taxirte Effecten verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben, können sich den 24 April c., Vorm. um 9 Uhr, an gem. Peters Hause in Cleve, einfinden.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß der ad instantiam J. G. Himbergen, zum Verkauf stehenden Eheleuten Theod. Then Brincken Garten zwischender Linde und Heydergischen Thor gelegen, welcher auf 40 Rtblr ästimiret worden, in primo termino den 15 Martii gelaufen zu 38 Rthlr: welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich in secundo termino den 19 May auf der Stadtwaage in Cleve, Nachm. um 4 Uhr einfinden.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Tapeziers Janssen & Concreditores, des Schneider Leucken inventarisirte und taxirte Effecten, den 25 April verkauffet werden sollen, welche dazu Lust haben, können sich Vorm. um 9 Uhr, an ged. Schneiders Leucken Hause einfinden. Cleve im Landg. den 10 April 1759.

Die Vormünder der unmündigen Kinder von denen verstorbenen Eheleuten Hechtenberg sind willens sub assistentia Magistratus, das ihren Pflegbefohlenen zuständige in der Stadt, Neuenrade gelegene Haus nebst dahinten gelegenen Garten, zu Befriedigung ihrer Creditoren öffentlich zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich den 26 April, morgens um 10 Uhr, aufm Rahthause einfinden; gleichwie dan auch alle, so an obged. Eheleute Hechtenberg noch etwas zu fordern haben, hiedurch zugleich abgeladen werden.

Ad

Ad instantiam Hrn Hofraths Basse zu Herdecke, soll des A. Kemna in Wetter gelegene Haus und Garten, so auf 190 Rthlr, imgleichen ein Stück Land, so auf 80 Rthlr ästimiret worden, am 26 Jun., 28 Augusti und 25 Octob. a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr ausgesetzet und in ult. Termino, dem meistbietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere zu achten; diejenige aber, so an gem. prædiis einigen Anspruch ex quocunque capite selbiger auch seyn mag, haben, werden ad primum terminum den 26 Junii sub pœna perpetui silentii, zu Beybringung desselben, hiedurch abgeladen. Hagen im Landg. den 30 Martii 1759.

Op Saturdag den 28 April a. c., sal tot Cleve op de Stadtwaage, 's nae middags ten twee uuren, eenen grooten soo genoemden Kool- of Ruhr-Aack, voor eenigen jaeren nieuw vervaerdigt en in goede staat, met eenigen daerby gehoorigen Gereetschapen, item twee Vlegers, publick en vrywillig verkocht worden; die daertoe, of tot een of het ander Genegenheit heeft, gelieve zich den bepalden tyd en plaetse intevinden, ende die deese Vaartygen te vooren gelieft te besien, kan zich by den Heer Adam Pauls addresseeren.

## V Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Naademaal Hend. Nierman binnen Emmerick voor zich en mede voor syn absente Broeders sigh sterck maakende, een Hof aghter de Wanterpoortse Muur gelegen, uyt vreyer hand verkoft heeft aan Schipper Willem Willemsen; soo word hierdoor bekent gemackt, dat al die heene, soo daaraan eenig reght ofte prætensie te hebben vermeenen mogten, zich à dato binnen 3 Weeken by den Aankoopers te melden hebben.

Die Ehel. Henr. Schrievers und Ennecken van der Felde haben ein zu Rees in der Wasserstraß gelegenes Haus cum ap- & dependentiis von den Erbgen. der verstorbenen Ehel. Rusforth für eine sichere Summe Geldes erblich an sich gekauft, wollen aber der Bezahlung halber gerne gesichert seyn, und haben zu dem Ende uns gebeten, alle diejenige, so ein Anspruch auf dieses zu machen befügt, edictaliter verabladen zu lassen, welchem Gesuch wir auch statt gegeben; heissen und laden mithin alldiejenige, so einig Recht oder Forderung an diesem Hause zu haben permeinen, daß sie à dato über 9 Wochen coram Magistratu binnen Rees cum justificatoriis vorlegen und Bescheides gewärtigen, sonsten in dessen Entstehung sie damit präcludiret, und Ankäuffer dabey geschützet werden solle.

Es hat Anna Catharina Liselder das im Dorf Gevelsberg gelegene Haus, die Hütte genannt, an die Freyfrau Abdißin von Kessel erblich verkauft; diejenige, so daran ein dingliches Recht haben, müssen ihre Anforderungen beym Gericht zu Schwelm melden, und den 28sten May a. c., sub pœna perpetui silentii, behörig justificiren.

Der Gastwirth Stahlenberg in Cleve, hat von denen Ehel. Cantzleybotten Kreitz, ihre in der Closterstrasse gelegene Behausung samt Scheuer erblich anerkauft, und ist willens die Kaufschillingen davor auf den 1 May curr., auszuzahlen; so werden diejenige, welche an ged. Behausung einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiemit ersuchet, sich für den 1 May beym Ankäuffer Stahlenberg oder der Obrigkeit loci zu melden.

Nachdem der Herr Apothequer Grote in Lünen, das von denen Erben der seel. Wittwen Ridder an die Elsermanns Tochter verkaufte Gartenland allernächst dem Alt-künischen Kirchhofe gelegen, durch Vernäherung wieder an sich gebracht, auch dem vorigen Ankäuffer 30 Rthl. bereits wieder zurückgegeben, den Rest ad 10 Rthlr aber gleichfals binnen 14 Tagen abtragen will; so müssen diejenige, welche an sothanem Gartenland annoch etwas zu fordern haben mögten, sich deshalb binnen gem. Zeit bey der Obrigkeit gebührend melden.

Die Wittibe Schonnebeck in Wetter, hat ihr an dem Burggraben gelegenes Haus und ein Morgen Land auf der Lehmenkuhlen gelegen, an J. H. Kirchhof verkauft, wovon die Kaufgelder zum Theil bezahlet, den Rest aber den 1 May a. c., ausbezahlet werden soll; diejenige nun, so an diesem Hause und Land ex quocunque capite etwas zu fordern haben, müssen sub pœna juris & perpetui silentii sich binnen 4 Wochen à dato dieses, bey Hagenschen Landg. melden.

Es hat Lendert Fischer von dem Scheffen Lackmann auf der Hohenstrasse zu Birten, den Probsten-Kath erblich an sich gekauft, und da die Auftragt den 24 dieses geschehen soll; so werden sich diejenige, so daran eine Ansprach zu haben vermeinen, sich an besagtem Tage oder vorher beym löbl. Xantenschen Landgericht melden müssen.

VI.

## VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf Martini dieses Jahrs 1759., wird der zu Merdeeck ohnweit Meurs gelegene Scholtheissen Hof, wobey 60 à 70 Morgen gute Ländereyen, benötigte Wiesen und Brennholtz sich befinden, auch mit bequemer Wohnung und guten Gebäuden versehen ist, pachtloß; welches zu dem Ende hiedurch bekant gemachet wird, damit diejenige, so diesen Hof anzupachten Lust haben, bey der Eignerin, Freyfräulein von Cloudt in Meurs sich melden, und über die Antretung contrahiren können.

Den 20 curr., Nachm. um 2 Uhr, soll die Stadtwaage und aussen Weageld, die Stadt-Bleichen, das Fischwasser, die Hertensche Dreugd genannt, das abzugebende Holtzl, an denen Thorn, und der kleine Morgen Land am Bömerschen Berg, ebenfals aufm Rahthause zu Goch, öffentlich verpachtet werden, wozu Liebhabere hiemit eingeladen werden.

Nachdem bey der Stadt Bochum das Waage- und Kesselgeld, nicht weniger das Marck- und Weggeld nebst der Grasung in denen Wegen; imgleichen das Lumpensammlen dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll, mithin dazu Terminus auf den 2ten May a. c., Nachm. um 3 Uhr, präfigiret ist; so wird solches jedermänniglich hiedurch bekant gemacht, und können Lusttragende zur best. Zeit sich alda aufm Rahthause einfinden und ihren Vortheil suchen.

## VII Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Arn. Jugenohl in Elberfeld, verlanget einen Zinngiesser-Gesellen, so mit guten Zeichnüssen versehen ist. Ein solcher kan sich bey ihm, je eher je lieber, angeben, und einer raisonablen Recompence gewärtig seyn.

Die Wittibe des jüngsthin verstorbenen Drechsler- und Stuhlmacher-Meisters Engelbert Drinckgern zu Cleve aufm grossen Marckte wohnhaft, suchet einen Meistergesellen; derjenige nun, welcher im Stande ist, dieser Stelle vorzustehen, kan sich bey derselben so fort melden, und die Conditiones vernehmen.

## VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wilh. Gerthen, Mechelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Hrn. Assessoris Gettich zu Dinslacken, deren in Kervendonck, einerseits Vogelsangs, modo Predigers Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse käntlich gelegenes Haus, Scheuer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Banck in der Kirche, im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cleve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Haus und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts-wegen citiret und verabladet, ihre Prætensiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonsten Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschwigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Xanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen zweyten Bürgermeistern Heidfeld zu Hattneggen, concursus Creditorum eröfnet, und von dem angeordneten interim. Curatore Tit. Starmann derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines in Hattneggen, das andere zu Bochum, und das dritte zu Blanckenstein angeschlagen, alle und jede, so an geb. Bürgermeisters Heidfelds nachgelassenes Vermögen eine rechtbeständige Forderung haben, von Gerichts wegen peremtorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 11 Junii a. c., vor hiesigem Stadtgericht aufm Rahthause

entweder

entweder in Persohn oder durch gnugsahme bevollmächtigte Mandatarios zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften in originali zu producirenden documentis verificiren können, ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Reden-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtliche Erkändtniß und Locum in abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch den. Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem die Ehel. Weithe zu Berge, beym Königl. Landgericht in Hagen, bebührend vorgetragen, wie daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätten, das so genannte Weithen Guth zum Riddelenberge aus der Hand zu verkaufen, und um desto sicherer zu gehen gebeten, ihre Gläubigere ad certum terminum zur Qualification und Liquidation ihrer Forderungen verabladen zu lassen; Wenn nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle und jede, so an dem Eingangs ged. Wiethen Guth Forderungen ex quocunque capite solche auch seyen, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie sich binnen 4 Wochen beym Landgericht melden, und ihre habende prætensiones justificiren sollen, gestalten auf den 26sten May das Protocoll an des Hn Fischers Behausung in der Stennert geschlossen, und hiernechst weiter niemand gehöret werden kan.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an dem Hause aufm grossen Marckt hieselbst gelegen, so von dem ehemaligen Hn Regierungs-Vice-Canzelern von Motzfeld modo dessen Erben herkommt, und an den Hn Hofrathen de Buys vor wenig Jahren verkauft worden, einigen Anspruch haben möchten, unsern Gruß, und thun denselben hiemit zu wissen, maßmassen der Herr Mayne alhier anzeigen auch bescheinigen lassen, daß vorgem. Herr Hofrath de Buys solches Haus jetzo wieder an ihn Tit. Mayne vor 2000 Rthlr überlassen habe, er Ankäuffer aber vor Auszahlung der Kaufgelder gesichert seyn wolle, mithin gebeten deßfalls Edictales ergehen zu lassen, man auch solchem suchen deferiret; Als citiren und laden wir hiemit sämtl. Creditores, so auf diesem Hause einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, peremtorie, daß thrà dato 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den andern, und 3 für den 3ten und letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtl. Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 31 May a. c., vor uns im Landg. hieselbst euch gestellet, die documenta zur justification euerer Forderung in originalibus producret, euerer Forderung halber ad protocollum verfahret, gütl. Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtl. Erkänntniß und allenfals locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel erwartet; mit Ablauf dieses Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch gem. Tages sich nicht gestellet, selbige gebührend justificiret, nicht weiter sollen gehöret, sondern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt worden. Cleve im Landg. den 20 Martii 1759.

---

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.